ELEKTRA REMETSCHWIL

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

A. Name und Sitz

Unter dem Namen ELEKTRA REMETSCHWIL, Genossenschaft, besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Remetschwil AG gemäss OR Art. 828 ff.

Art. 2

B. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Beschaffung und Verteilung von Energie sowie Signalen auf der Basis aktueller und künftiger Datenübertragungstechniken, soweit sie leitungsgebunden sind.

Sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten sowie Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern, mit Elektrobedarfsartikeln handeln, Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiete der Erzeugung und Anwendung von Energie erbringen.

Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

A. Erwerb und Erlöschen

1. Erwerb

Mitglied kann werden, wer Eigentum an einer am Netz der Genossenschaft angeschlossenen Parzelle hat.

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Eigentümergemeinschaften (Miteigentümer, Gesamteigentümer, Stockwerkeigentümer) haben eine gemeinsame Vertretung zu bestellen.

Art. 4

2. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr gegeben sind, durch Austritt, bei Tod einer natürlichen Person, wenn über eine juristische Person der Konkurs eröffnet wird oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

Die Genossenschaft kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 5

3. Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, welche sich für die Genossenschaft besondere Verdienste erworben haben, kann der Titel eines Ehrenmitglieds verliehen werden.
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft als solche hat weder eine Haftung gemäss Art. 7 noch den Erwerb eines Stimm- oder Wahlrechtes zur Folge.

Art. 6

B. Wirkungen der Mitgliedschaft

1. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Den Mitgliedern können Vergünstigungen gewährt werden. Bei Austritt oder Ausschluss haben sie keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 7

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Darüber hinaus haftet jedes Mitglied bis zu einem Betrag von maximal CHF 500.00.

III. Organisation

Art. 8

A. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Kontrollstelle.

B. Generalversammlung
1. Befugnisse

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
1. Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung und eines Präsidenten aus ihrer Mitte sowie der Kontrollstelle;
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
5. Entlastung der Verwaltung;
6. Festsetzung der Entschädigung der Organe;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über die Liqidation, Fusion und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Gesellschaftsform.

3. Einberufung, Zeitpunkt, Einsichtsrechte, Versammlungsleitung

Art. 10

Sie findet als ordentliche Generalversammlung jährlich einmal im ersten Halbjahr und ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auch von der Kontrollstelle oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Sie ist spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind zusammen mit der Einladung bekanntzugeben. Bei der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder überdies darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, auf Voranmeldung hin, jeweils zehn Tage vor der Generalversammlung die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und den Revisorenbericht einzusehen.

Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Verwaltung.

4. Abstimmungen, Wahlen

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Geheime Abstimmung und Wahlen können durch mindestens zehn Mitglieder verlangt werden.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, bei Abstimmungen

das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied ist statthaft. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung der Verwaltung schriftlich abzugeben.

C. Verwaltung

1. Organisation

Art. 13

Die Verwaltung ist das leitende Organ der Genossenschaft. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern; sie versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

Die Verwaltung kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

2. Befugnisse

Art. 14

Die Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu führen und den Geschäftszweck nach besten Kräften anzustreben. Sie hat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder und der Kundschaft für die Bereitstellung der notwendigen Mittel und eine wirtschaftliche Betriebsführung zu sorgen.

Zu diesem Zwecke stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse;
2. Führung der notwendigen Bücher und Protokolle;
3. Aufnahme von neuen Mitgliedern;
4. Allgemeine Geschäftsführung und Vertretung nach aussen;
5. Bestimmung der geschäftsführenden Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, sowie deren Zeichungsrecht;
6. Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Mittel soweit der Aufwand hierfür im Einzelfall den Betrag von CHF 200'000.00 nicht übersteigt;
7. Verpflichtung und Entlassung von technischen und kaufmännischen Mitarbeitern;
8. Festsetzung der Tarife.

Art. 15

3. Zeichnungsberechtigung

Soweit die Verwaltung Personen ausserhalb der Verwaltung zur Geschäftsführung bestimmt, zeichnen diese kollektiv zu Zweien mit einem Mitglied der Verwaltung.

Art. 16

D. Kontrollstelle und Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 17

E. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt vier Jahre, jene der Kontrollstelle zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Geschäftsjahr

Art. 18

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft entspricht dem Kalender jahr.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

A. Publikationsorgan

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handselsamtsblatt.
Die Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, wenn deren Adressen bekannt sind.

Art. 20

B. Liquidation / Umwandlung

Der Beschluss auf Liquidation oder Umwandlung der Genossenschaft in die Form einer anderen juristischen Person sowie der Fusion mit einer anderen juristischen Person bedarf einer Zweidrittelsmehrheit **aller** Mitglieder.

C. Ergänzendes Recht

Art. 21

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht).

D. Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten ersetzen jene vom 11. Mai 2001, welche in allen Teilen aufgehoben sind.

Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. April 2010 in Kraft.

Also beschlossen in Remetschwil an der Generalversammlung vom 23. April 2010

Der Präsident:

sig. Robert Furrer

Der Aktuar:

sig. Josef Solai